

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Unsere Angebote, Vertragsabschlüsse, deren Abwicklung, sowie die Abwicklung künftiger Geschäfte erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Der Abnehmer kann zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, daß wir uns mit entgegenstehenden Bedingungen einverstanden erklären; auch das Zusenden der Ware durch uns kann nicht als Einverständnis gedeutet werden.
Bei Streckengeschäften finden ergänzend auch die Geschäftsbedingungen des mit der Lieferung betrauten Werkes Anwendung; auf Wunsch stellen wir dem Abnehmer die Werksbedingungen zur Verfügung; Abs. 1 gilt sinngemäß.
 - Angebote sind freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Vertragliche Bindungen entstehen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Vertragsänderungen oder Vereinbarungen über Modifizierungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn wir dies schriftlich bestätigen.
 - Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen ist Freiburg/Br. Die Gefahr geht auch dann mit der Versendung der Ware vom Erfüllungsort auf den Abnehmer über, wenn die Versendung durch uns ausgeführt wird.
 - Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfristen werden gehemmt durch Ereignisse höherer Gewalt (auch Streiks und Aussperrungen), die auf die Erzeugung, Bearbeitung oder den Transport der Waren einwirken, sowie durch Umstände, die von uns nicht beeinflussbar sind. Bei längerwährenden Lieferstörungen sind wir und der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; dies gilt nicht für bereits gelieferte Teilmengen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder andere als Rückgewähransprüche im Falle des Rücktritts sind ausgeschlossen. Lieferfristen verlängern sich ohne weiteres, wenn uns der Abnehmer die vollständige Spezifikation nicht rechtzeitig aufgibt.
 - Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt. Sind Teillieferungen einer Gesamtmenge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so hat der Abnehmer die festgelegten Abnahmetermine einzuhalten. Erteilt der Abnehmer eine notwendige Spezifikation nicht rechtzeitig, oder ist Lieferung auf Abruf vereinbart, sind wir – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Befugnisse – berechtigt, dem Abnehmer die Leistung anzubieten und bei Annahmeverzug die Gesamt- oder Restmenge in gleichmäßigen Teillieferungen terminlich festzulegen und zu berechnen.
 - Den Abnehmer trifft eine Untersuchungs- (mindestens Stichproben im handelsüblichen Umfang) und Rückgabepflicht. Im Streckengeschäft hat der Käufer sicherzustellen, daß sein Abnehmer die Untersuchungs- und Rückgabepflicht erfüllt, andernfalls er für diesen wie für einen Erfüllungsgehilfen (§ 278 DGB) einzustehen hat. Mängelrügen müssen uns spätestens am 8. Tag nach Erhalt der Ware bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels zugehen, andernfalls die Ware – auch bei offensichtlicher Abweichung von der Bestellung (aliud) – als genehmigt gilt. Der Abnehmer hat die Identität der gerügten mit der gelieferten Ware nachzuweisen.
Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur frachtfreien Nachlieferung, zur Wandlung oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Über unser Wahlrecht nicht binnen 14 Tagen nach Anerkennung der Mängelrüge aus, so geht es auf den Abnehmer über. Andere gesetzliche Gewährleistungsansprüche – insbesondere solche für Mängelfolgeschäden – sind ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung endet spätestens sechs Monate nach Lieferung der Ware.
 - Die vereinbarten Preise gelten für Waren in durchschnittlicher Güte und handelsüblicher Beschaffenheit; sie verstehen sich als Grundpreise, zu denen die Überpreise der vereinbarten oder sonst in Betracht kommenden Listen hinzutreten. Im Falle einer nach Vertragsschluß bei uns oder beim Lieferwerk eintretenden Erhöhung von Kosten, die den Preis beeinflussen, sind wir unbeschadet der weiterbestehenden Abnahmepflicht des Käufers zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.
Preisnachlässe jeglicher Art sind durch die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Abnehmers oder durch unsere Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich auflösend bedingt.
 - Die in unseren Preislisten, Angeboten und Rechnungen angegebenen Maße, Gewichte, Inhalte, Tragfähigkeiten usw. sind maßgebend. In Bezug auf Toleranzen in den Abmessungen und Gewichten unserer Waren gelten die DIN-Normen.
 - Unser Kaufpreisanspruch wird fällig bei Versandbereitschaft der Ware (bzw. einer Teillieferung), die dem Abnehmer mit Rechnungsstellung (Teilrechnung) angezeigt wird; unsere Forderungen sind zahlbar innerhalb der in unserer Auftragsbestätigung genannten Frist in bar ohne Abzug. Die Aufrechnung gegenüber unseren fälligen Forderungen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
 - Im Falle des Zahlungsverzuges stehen uns Verzugszinsen in Höhe des jeweils banküblichen Zinssatzes für Kontokorrent-Kredite (mindestens 8% p.a.) ab Fälligkeitsdatum zu. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung zahlungshalber bei Gewähr ihrer Diskontfähigkeit hereingenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich ihrer Honorierung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über Gegenwert verfügen können. Jegliche Haftung, die uns aus nicht rechtzeitiger Präsentation oder unterlassenem Protest von Wechseln oder Schecks treffen kann, wird ausgeschlossen.
- Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger Nebenforderungen (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen etc.) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für sonstige noch unbeglichene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer. Bis zum Widerruf ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware gilt ohne weiteres als widerrufen, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Die aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Abnehmer an uns im voraus ab; übersteigt der dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreis unseren Rechnungswert, so wird auch der überschießende Teil der Forderungen an uns im voraus abgetreten. Satz 2 gilt entsprechend.
Der Abnehmer verpflichtet sich, eigene Forderungen gegen den Drittschuldner nicht zu unserem Nachteil geltend zu machen und auf Verlangen eigene Sicherungen auf uns zu übertragen bzw. uns den Vorrang einzuräumen. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte aus der Vorausabtretung durch Dritte (insbesondere von Vollstreckungsmaßnahmen) hat uns der Abnehmer unverzüglich zu unterrichten.
Wir sind jederzeit berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Abnehmers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Abnehmer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus ihrer Weiterveräußerung entstandenen, an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen und die für ihre Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben; wir sind jederzeit berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren weiterveräußert und steht aus diesem Rechtsgeschäft dem Abnehmer eine einheitliche Forderung zu, so beschränkt sich die Abtretung der Höhe nach auf einem dem Wertverhältnis der Waren zueinander entsprechenden Betrag.
 - Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt für uns; entsteht eine neue Sache durch Zufügen anderer Stoffe, so erwerben wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der zugefügten Stoffe Miteigentum hieran.
Wird die durch Be- oder Verarbeitung entstandene neue Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 11 getroffene Regelung für die Vorausabtretung von Forderungen sinngemäß.
 - Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer dergestalt eingebaut, daß sie zu einem wesentlichen Bestandteil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache wird, so tritt der Abnehmer die ihm aus dem Einbau zustehende Werklohnforderung in Höhe unseres Rechnungswertes im voraus an uns ab. Die in Ziffer 11 für die Vorausabtretung von Forderungen getroffene Regelung gilt sinngemäß. Das Recht auf Bestellung einer Bauwerksicherungshypothek (§ 648 BGB) geht in Höhe der Abtretung auf uns über.
 - Der Abnehmer verpflichtet sich, bei Einbau (Ziff. 13) und Weiterveräußerung von Waren, an denen wir nach Ziff. 11/12 Eigentum oder Miteigentum besitzen, die Abtretbarkeit der daraus entstandenen Forderungen nicht auszuschließen, andernfalls die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne weiteres als widerrufen gilt.
 - Übersteigen unsere Sicherungen die offenstehende Forderung gegen den Abnehmer um mehr als 20 %, so geben wir auf Wunsch des Abnehmers in Höhe des übersteigenden Betrages Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
 - Werden vor (vollständiger) Durchführung des Vertrages Umstände bekannt, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs befürchten lassen, so sind wir zur Lieferung oder restlichen Teillieferung nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung sämtlicher offener Rechnungsbeträge oder gegen Gewährung ausreichender Sicherheiten verpflichtet. Noch nicht fällige Forderungen aus anderen Geschäften mit dem Abnehmer werden bei Zahlungsgefährdung sofort fällig. Als Anspruchsgefährdung gelten insbesondere Scheck- und Wechselproteste sowie Zahlungsverzug des Käufers nach zweimaliger vergeblicher Mahnung durch uns. Verweigert der Käufer die Zug-um-Zug-Leistung oder die Einräumung von Sicherheiten, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus zweiseitigen Handelsgeschäften (auch Wechsel- und Scheckklagen) gilt Freiburg/Br.
Die Vertragsbeziehungen zum Abnehmer unterliegen ausschließlich deutschem Recht.